



Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungstelle Uwe Cüppers des Vermessungsbüros Cüppers & Bommers,

Offenlegung einer Grenzniederschrift und des Nachtrags zur Grenzniederschrift in der Gemarkung Unterbilk hier: Grenzvermessung zur Feststellung von Grundstücksgrenzen

In der

Gemeinde : Düsseldorf
Gemarkung : Unterbilk
Flur : 3, 4
Flurstücke : 540, 544, 547, 548, 551-552, 553, 555-558, 560, 562-568, 570, 571, 573-579, 815, 831, 832, 836, 235
Lage : Bilker Allee, Kronenstr., Kirchfeldstr., Elisabethstr.

wurde im Auftrag der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 26.04.2023 die Grenzvermessung zur Feststellung von Grundstücksgrenzen nach den Bestimmungen der §§ 19 – 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2020 (SGV.NW.7134) durchgeführt. Bei der durchgeführten Grenzvermessung wurden Grundstücksgrenzen erstmalig festgestellt und abgemarkt.

Die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen werden Beteiligten gemäß § 21 Abs. 5 des VermKatG NRW durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Grenzniederschrift und der Nachtrag zur Grenzniederschrift mit den jeweils dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten

in der Zeit vom

in den Räumen des Katasteramts Düsseldorf
Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf

ausschließlich nach einer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummern 0211 / 89-94276 oder über die E-Mail-Adresse „geoservice@duesseldorf.de“ erfolgen.

Fragen richten Sie bitte an das Vermessungsbüro Cüppers & Bommers, Konstantinstr. 58, 41238 Mönchengladbach, Tel.: 02166 876 14, mail@vermessung-cb.de.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt,

wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann durch Übermittlung eines elektronische Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl.I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55a Absatz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig.

Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mönchengladbach, den 28.11.2023

Dipl.-Ing. Uwe Cüppers

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Konstantinstr. 58 - 41238 Mönchengladbach - Tel.: 02166 876 14 - mail@vermessung-cb.de – www.vermessung-cb.de